



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des
Landtages Nordrhein-Westfalen zu Gesetzentwürfen zur Ände-
rung der Kommunalverfassung

Stellungnahme zu Abschnitt III: Bestellung von Gleichstel-
lungsbeauftragten

Auf dem Hintergrund meiner Erfahrungen als kommunale Gleichstellungsbeauftragte und in Abstimmung mit den in der Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Gleichstellen- bzw. Frauenbüros zusammengeschlossenen Kolleginnen kann ich den Vorschlägen zur Neuregelung der Rechtstellung und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen, den Kreisen, bei den Landschaftsverbänden und beim Kommunalverband Ruhr nicht in vollem Umfang zustimmen. Die neuen gesetzlichen Regelungen über die Gleichstellung von Frau und Mann würden nur zu einer unzureichenden Verbesserung für die Arbeitsmöglichkeiten der Gleichstellungsstellen führen.

Selbst von den Gegnern kommunaler Gleichstellungsstellen wird nicht bestritten, daß es eine "ureigene Aufgabe der Gemeinde, mithin von Rat und Verwaltung ist, für das verfassungsrechtliche Postulat nach Gleichstellung von Mann und Frau einzutreten" - Zitat aus der Begründung des F.D.P.-Gesetzentwurfs zur Neufassung der Gemeindeordnung. Von Teilen der Politik und der Verbände wird aber eine Antwort darauf verweigert, wie dies denn in die kommunalpolitische Wirklichkeit umgesetzt werden soll.

Gestützt auf den bisherigen § 6 a Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie die Beschlüsse von Räten, Kreistagen und Landschaftsversammlungen haben sich die Aktivitäten in Kommunen, Kreisen und Landschaftsverbänden in dem kommunalen Handlungsfeld "Frauenpolitik" recht unterschiedlich entwickelt. Abgesehen von den unterschiedlichen Arbeitsmöglichkeiten bestehender Gleichstellungsstellen, die vor allen Dingen von einer uneinheitlichen personellen und sachlichen Ausstattung geprägt sind, kommt es für die Beurteilung der Frage, ob kommunale Frauenpolitik in Zukunft noch besser und effektiver betrieben werden kann, vor allen Dingen darauf an, ob die Mehrzahl der Kommunen auch zu frauenpolitischen Aktivitäten verpflichtet wird.

Nach der Untersuchung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann aus dem Jahr 1991 waren in 60 % der Gemeinden und Kreise noch keine Gleichstellungsstellen eingerichtet. Um das Instrument der Bestellung von Gleichstel-

lungsbeauftragten wirksamer zu machen, stellt sich daher als zentrales Problem die Frage, ab welcher Größenordnung Kommunen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten verpflichtet werden sollen.

Die Begrenzung auf mittlere kreisangehörige Städte nach dem Regierungsentwurf würde Auswirkungen nur noch auf 33 Kommunen haben, die dann eine Gleichstellungsbeauftragte bestellen müßten. Bei einer Festschreibung für Kommunen ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müßten dagegen weitere 126 Kommunen eine Gleichstellungsstelle einrichten. Hinzu kommt, und das ist ein mindestens genauso gewichtiges Argument, daß bei einer Begrenzung auf mittlere kreisangehörige Städte die bisher bestehenden 38 Gleichstellungsstellen in kleineren Kommunen konkret gefährdet würden.

Eine inhaltliche Rechtfertigung, daß in Kommunen unterhalb der 25.000-Grenze sich nicht auch eine Verwaltungsmitarbeiterin um frauenspezifische Belange kümmern sollte, ist nicht ersichtlich. Hier können genauso

- Projekte zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit initiiert
- oder Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf umgesetzt
- oder Aktivitäten zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder entwickelt werden.

Die Gegner einer Ausweitung von Gleichstellungsstellen ziehen sich auf die unzureichende personelle Ausstattung der kleineren Kommunen zurück. Diesem Einwand ist jedoch dadurch zu begegnen, daß man zum einen auch in kleineren Kommunen durch Konzentration auf einzelne Projekte, die nicht das gesamte Spektrum kommunalpolitischer Frauenpolitik abdecken müssen, aber mit einem überschaubaren personellen Aufwand erledigt werden können, ein frauenpolitisches Zeichen setzen kann, und zum anderen, daß man die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit und der Verzahnung mit der Arbeit anderer Institutionen in der Region nutzen kann, so wie dies bereits heute von regionalen Zusammenschlüssen kommunaler Frauenbeauftragter praktiziert wird. Ich halte es jedoch nicht für gerechtfertigt, diesen Kommunen keinerlei verbindliche Vorgaben über die Wahrnehmung der Aufgabe zu machen. In anderen bevölkerungsmäßig kleineren Bundesländern wie Schleswig-Holstein und seit letzter Woche auch in Niedersachsen hat man dieser Erkenntnis jedenfalls Rechnung getragen.

Das zweite zentrale Problem sind die Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten.

Angesichts der knappen finanziellen Ressourcen müßten alle Betroffenen ein Interesse daran haben, auch der vielfach ungeliebten, aber als politisch notwendig erachteten Gleichstellungsbeauftragten handhabbare und von allen Seiten akzeptierte Mitwirkungsmöglichkeiten zur Einbringung frauenspezifischer Interessen in den verwaltungsmäßigen und politischen Entscheidungsprozeß an die Hand zu geben. Ich halte es für sinnvoller, wenn einerseits Rat und Verwaltung von vornherein wissen, auf welche Art und Weise die Gleichstel-

lungsbeauftragte in die Arbeit mit einzubeziehen ist und andererseits die Gleichstellungsbeauftragte auch die Grenzen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten erkennen kann, als wenn mangels gesetzlicher Rahmenkompetenzen vor Ort ständig Auseinandersetzungen darüber geführt werden, was eine Gleichstellungsbeauftragte darf bzw. nicht darf. Mit dem Plädoyer für ein Minimum an gesetzlichen Rahmenkompetenzen zur Strukturierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten möchte ich insbesondere den Bedenken entgegentreten, mehr Kompetenzen für die Gleichstellungsbeauftragten würden das Geschäft der Verwaltung und des Rates unzumutbar behindern oder gar blockieren.

Die bisherigen Vorschläge des Regierungsentwurfs zur Strukturierung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten entsprechen dieser Zielvorstellung jedoch nicht.

Um die Arbeitsmöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten effektiv zu gestalten und die Einbringung ihrer Arbeit in Verwaltungs- und Ratsarbeit reibungslos zu gewährleisten, sollten folgende Kompetenzen festgeschrieben werden:

1. Neben dem bereits in § 7 Abs. 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgeschlagenen Teilnahmerecht im Rat, den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen sollte die Gleichstellungsbeauftragte dort auch das Recht haben, mit ihrer Meinung zu den Beratungspunkten gehört zu werden und auf Ihren Vorschlag hin bestimmte Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
2. Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte über alle Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, insbesondere auch in Personallangelegenheiten, rechtzeitig zu unterrichten und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu unterrichten.